

## Information zum Abschluss des Kollektivvertrag für die Handelsangestellten Österreichs per 1.1.2008

### Abschluss

In der Gehaltstafel a) werden im Gehaltsgebiet A die kollektivvertraglichen Mindestgehälter um 3,1%, mindestens um € 45 erhöht. Die Lehrlingsentschädigung im ersten Lehrjahr steigt um 15 Euro, im zweiten Jahr um 20 Euro, im dritten und vierten Jahr um je 26 Euro. Die entstehenden Euro-Erhöhungen werden auf die korrespondierenden Positionen des Gehaltsgebietes B und der Gehaltstafeln b) bis g) übertragen. Die sich daraus ergebenden Gehälter und Lehrlingsentschädigungen werden auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

Die am 31.12.2007 bestehenden Überzahlungen werden in euromäßiger Höhe (centgenau) aufrecht erhalten.

**Konkret erhöhen sich die Mindestgehälter bzw. Lehrlingsentschädigungen aller Tafeln und Gebiete sowie auch höhere Ist-Gehälter jeweils um folgende Eurobeträge (die Rundung ist einkalkuliert; LE = Lehrlingsentschädigung, Lj = Lehrjahr, BGr = Beschäftigungsgruppe, Bj = Berufsjahr):**

	1. Lj	2. Lj	3. Lj	4. Lj			1a)	1b)	
LE	15,00	20,00	26,00	26,00		BGr 1	45,00	45,00	
	1. Bj	3. Bj	5. Bj	7. Bj	9. Bj	10. Bj	12. Bj	15. Bj	18. Bj
BGr 2	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	47,00	48,00
BGr 3	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	48,00	51,00	54,00	55,00
BGr 4	45,00	45,00	45,00	47,00	53,00	58,00	62,00	67,00	68,00
BGr 5			59,00	64,00	69,00	73,00	76,00	82,00	83,00
BGr 6			66,00			78,00		90,00	91,00

#### Beispiel: Angestellte, Beschäftigungsgruppe 2, 10. Berufsjahr

Tatsächliches Gehalt zum 31. 12. 2007 ..... 1.500,00 Euro  
 Zuzüglich der Erhöhung der Kollektivvertragsposition, wo die Angestellte eingestuft ist  
 (siehe Tabelle oben) ..... 45,00 Euro  
 Neues tatsächliches Gehalt ab 1. 1. 2008 ..... 1.545,00 Euro

Zum 1. 1. 2008 stattfindende Berufsjahrsprünge werden konsumiert, wirken sich also nicht aus:

#### Beispiel: Die selbe Angestellte kommt am 1. 1. 2008 ins 12. Berufsjahr

Tatsächliches Gehalt zum 31. 12. 2007 ..... 1.500,00 Euro  
 Zuzüglich der Erhöhung der Kollektivvertragsposition, wo die Angestellte am 31. 12. 2007 eingestuft  
 ist (also 10. Berufsjahr, siehe Tabelle oben) ..... 45,00 Euro  
 Neues tatsächliches Gehalt ab 1. 1. 2008 ..... 1.545,00 Euro

Dasselbe gilt, wenn der Angestellte während dem Jahr in ein höheres Berufsjahr oder eine höhere Beschäftigungsgruppe kommt: Solange das kollektivvertragliche Mindestgehalt nicht unterschritten wird, wirkt sich ein solcher Sprung nicht aus, die Überzahlung sinkt somit.

### Rahmenrecht

**8. Dezember:** Der 8. Dezember 2007 zählt nach Auffassung der Wirtschaftskammer als Vorweihnachtssamstag. Hingegen wird ab 1.1. 2008 geregelt, dass der 8. Dezember, auch wenn er auf einen Samstag fällt, nicht als verkaufsoffener Samstag im Sinn von Abschnitt VI C 1.5 des Kollektivvertrages gilt. Weiters wird klargestellt, dass für den 8. Dezember ausschließlich die

Spezialbestimmungen des Abschnitts XI B gelten. Damit wird bereits für den 8. Dezember 2007 ausdrücklich sichergestellt, dass eine Kumulation mit Bestimmungen für die verkaufsoffenen Samstage vor Weihnachten (Abschnitt VI C 1.5) nicht stattfindet.

**Empfehlung 24.11 2007:** Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsauffassungen bezüglich der rechtlichen Qualifikation des 8. Dezember 2007 wird folgende Empfehlung ausgesprochen:  
Wird am 24.11.2007 bis 18.00 offen gehalten, soll den im Betrieb Beschäftigten, die während des Jahres im Sinne des Abschnitts VI C 1.5 mehr als einmal im Monat nach 13.00 Uhr beschäftigt worden sind, ab 13.00 Uhr ein Zuschlag von 100% bezahlt werden.

**Behaltefrist:** In Umsetzung der Rechtsprechung wird nunmehr klargestellt, dass die Behaltefrist für Lehrlinge grundsätzlich 5 Monate beträgt. Wurde die Lehrzeit nur bis zur Hälfte zurückgelegt, beträgt die Behaltefrist 2 ½ Monate.